

Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2a Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau verordnet:

§ 1 Leinenzwang

(1) Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde im Zeitraum 01. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres

~~a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen~~

~~(entfällt – weil es bereits im Landespolizeigesetz verankert)~~

a) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen **außerhalb geschlossener Ortschaften**, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind

an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

~~(2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.~~

~~(entfällt – weil ebenfalls im Landespolizeigesetz verankert)~~

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

(1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, landwirtschaftliche Flächen sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR ~~360,-~~ **500,-** geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR ~~1.820,-~~ **2.000,-** geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Schwendau., am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

Gemeinde Schwendau

Joh-Sponring-Str. 80
A-6283 Schwendau

Tel. 05282/2677, Fax. 05282/2677-5

E-mail: gemeinde@schwendau.ticof.gv.at

Internet: www.schwendau.at

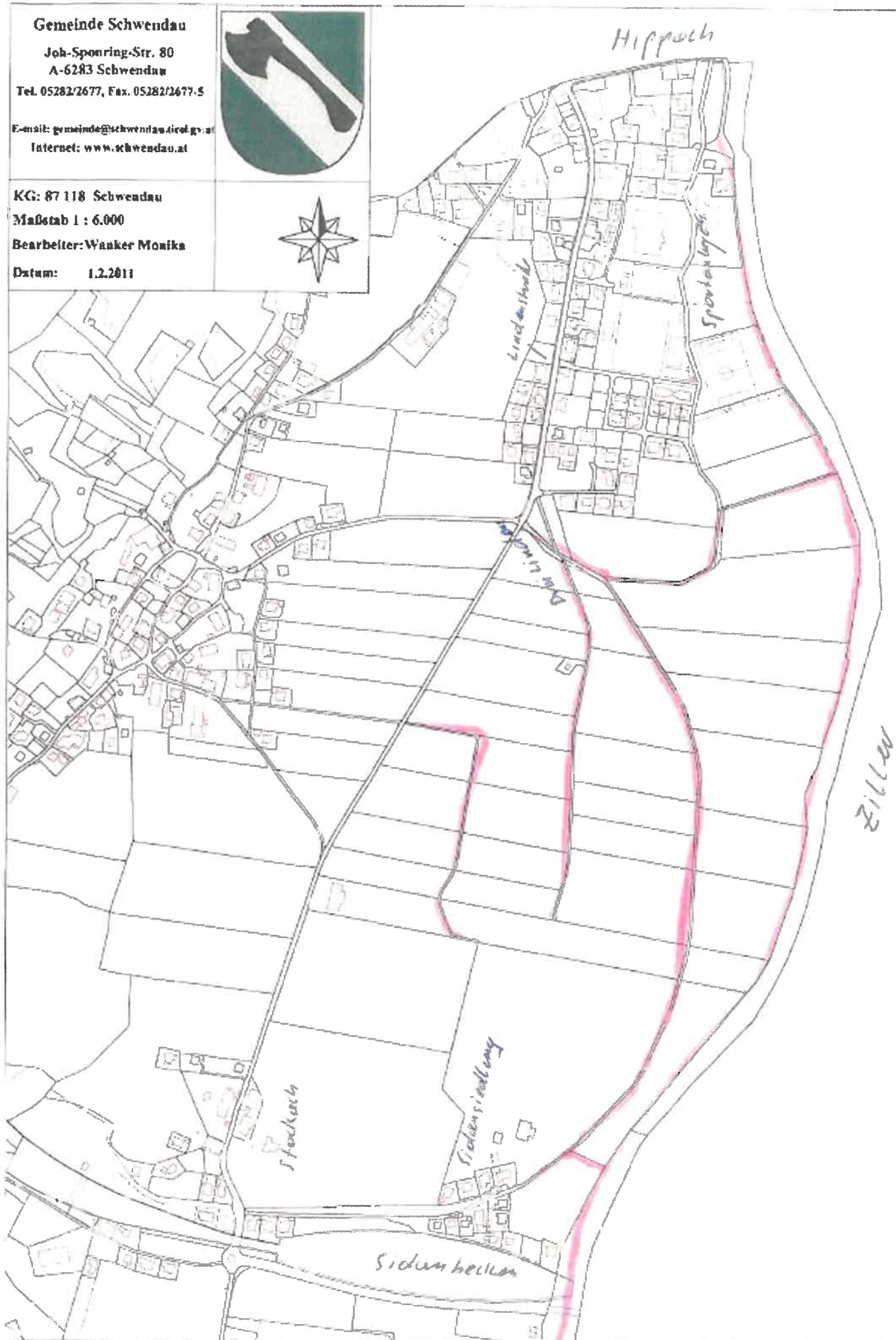


KG: 87 118 Schwendau

Maßstab 1 : 6.000

Bearbeiter: Wanker Monika

Datum: 1.2.2011



Diese Plandrucke dient lediglich der Veranschaulichung für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu helfen. Die Plandaten sind nach dem Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1999 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten. Nicht vereinbarte Benutzung, Abänderung, Vervielfältigung des Inhaltes oder Weitergabe bewirken Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.

Gemeinde Schwendau

Job-Sponring-Str. 80
A-6283 Schwendau

Tel. 05282/2677, Fax. 05282/2677-5

E-mail: gemeinde@schwendau.trol.gv.at
Internet: www.schwendau.at



KG: 87 118 Schwendau

Maßstab 1 : 6.500

Bearbeiter: Wanker Monika

Datum: 1.2.2011



Diese Plangrundlage dient lediglich der Veranschaulichung.
Für eine genaue Lagebestimmung in der Natur, ist mit der Gemeinde Schwendau (05282/2677) Rücksprache zu halten.
Die Planlagen sind nach dem Urheberrechtsgesetz (BVG, Nr. 11/1926 in der geltenden Fassung) geschützt und alle Rechte vorbehalten.
Nicht vereinbarte Benutzung, Abänderung, Vervielfältigung des Inhalts oder Weitergabe bewirkt Schadensersatzpflicht und strafrechtliche Folgen.